

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Klaus-Peter Dehde (SPD), eingegangen am 01.12.2003

Elbbrücke Risiko für kommunale Finanzen?

Der Landkreis Lüneburg beabsichtigt bei Neu Darchau eine Elbbrücke zu bauen.

Während die zuführende Landesstraße im Bereich des Amtes Neuhaus zur Kreisstraße herabgestuft wurde, ist sie auf dem Gebiet des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach wie vor Landesstraße.

Presseberichten zufolge soll jetzt auf Betreiben des Landkreises Lüneburg die Bezirksregierung Lüneburg das weitere Verfahren beschleunigen und ggf. Entscheidungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg ersetzen. Es soll eine Einigung zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Lüneburg (ohne Beteiligung des Landkreises Lüchow-Dannenberg) herbeigeführt worden sein, wonach der Landkreis Lüneburg das Planfeststellungsverfahren durchführen soll.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltung dieses einseitige Vorgehen? Beabsichtigt die Landesregierung, das Bauvorhaben in eigener Verantwortung durchzuführen?
2. Welcher finanzielle Aufwand, insbesondere für Flächenerwerb und das eigentliche Bauvorhaben, ist erforderlich?
3. Wie soll das Projekt finanziert werden? Welche Anteile werden von welchen Institutionen aufgebracht?
4. Ist die Gesamtfinanzierung als kommunales Projekt gesichert? Welche Auswirkungen hat das Projekt auf die Haushalte der beteiligten Kommunen?
5. Wie hoch werden die Folgekosten (Unterhaltung, Abschreibung, Finanzierung) des Projektes p. a. sein?
6. Ist im Biosphärenreservatgesetz eine genaue Trassierung der geplanten Brücke und deren Zuwegung vorgenommen worden? Wenn ja, wo genau verläuft diese Trasse?

(An die Staatskanzlei übersandt am 09.12.2003 - II/72 - 102)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Z 3 – 57.00 (42.1-01425) -

Hannover, den 27.01.2004

Konkrete Überlegungen, die Fähre über die Elbe bei Neu Darchau durch eine Brücke zu ersetzen, gehen bereits auf das Jahr 1998 zurück.

In der ersten Planungsphase waren sowohl der Landkreis Lüneburg als Federführender als auch der Landkreis Lüchow-Dannenberg von der Notwendigkeit einer festen Elbquerung bei Neu Dar-

chau überzeugt. Dieses geht u. a. aus einem auf einem Kreistagsbeschluss basierenden Schreiben des Landkreises Lüchow-Dannenberg an die Bezirksregierung Lüneburg vom 24.02.1999 hervor.

Verkehrsuntersuchungen machten deutlich, dass die L 232 zwischen Neu Darchau und Neuhaus nicht dem großräumigen überregionalen Straßenverkehr dient, sondern nur eine regionale bzw. zwischengemeindliche Verbindung darstellt. Das heißt, die L 232 ist auf dem Gebiet beider Landkreise zur Kreis- bzw. Gemeindestraße abzustufen. Diese Abstufung ist auf dem Gebiet des Landkreises Lüneburg bereits vollzogen, während sich der Landkreis Lüchow-Dannenberg wegen der gewählten Linienführung der Brückenzufahrt gegen eine Übernahme als Kreisstraße sperrt.

Die Trassenführung beiderseits der Elbe wurde aber nicht willkürlich und ohne die notwendigen Abstimmungsprozesse festgelegt, sondern im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nach dem Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NRoG), in dem u. a. neben den sonstigen öffentlichen Belangen auch die privaten Belange in der Abwägung zu berücksichtigen sind (§ 4 NRoG).

Die für das Vorhaben notwendige planungsrechtliche Absicherung (Planfeststellungsverfahren) nach § 38 Abs. 1 NStrG, bei dem auch Betroffene ihre Einwände gegen die gewählte Trasse geltend machen können, ist, sofern verschiedene Baulastträger betroffen sind, von verschiedenen Behörden durchzuführen. Gemäß § 38 Abs. 6 NStrG ist für Landesstraßen die Bezirksregierung Anhörens- und Planfeststellungsbehörde, für Kreisstraßen dagegen der Landkreis.

Für den Fall, dass für eine Maßnahme zwei verschiedene Planfeststellungsverfahren von zwei verschiedenen Behörden durchzuführen wären, ist § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) maßgeblich. Treffen danach mehrere selbständige Vorhaben, für deren Durchführung Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, derart zusammen, dass für diese Vorhaben oder Teile von ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist, so findet dafür nur ein Planfeststellungsverfahren statt. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich gem. § 5 Abs. 2 NVwVfG nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenigen Anlagen vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berühren. Bestehen Zweifel, welche Rechtsvorschrift anzuwenden ist, so entscheidet die zuständige Aufsichtsbehörde.

Im vorliegenden Fall hat das Niedersächsische Wirtschaftsministerium den Landkreis Lüneburg als zuständige Behörde für das Planfeststellungsverfahren bestimmt.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die kommunale Selbstverwaltung des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird von dieser Entscheidung nicht berührt. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg kann eventuelle Bedenken gegen den Bau der Elbrücke im anstehenden Verfahren vorbringen. Hiermit sind seine Rechte auf jeden Fall gewahrt.

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, das Bauvorhaben in eigener Verantwortung durchzuführen.

Zu 2:

Der derzeit geschätzte Kostenaufwand beläuft sich auf 22 Mio. Euro, eine Unterteilung in Baukosten und Grunderwerb kann zurzeit noch nicht vorgenommen werden.

Zu 3:

Das Projekt soll zu 75 % aus Mitteln des GVFG und zu 25 % durch den Landkreis Lüneburg finanziert werden.

Zu 4:

Ja.

Zu 5:

Folgekosten können zurzeit nicht abgeschätzt werden. Da es sich um einen Neubau handelt, fallen Unterhaltungskosten auf absehbare Zeit kaum an.

Zu 6:

In der Anlage 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (Gebietskarte) ist ein roter Pfeil dargestellt, der mit dem Zusatz „feste Elbquerung“ versehen ist und dem Willen des Gesetzgebers entsprechend auf die zu erwartende Brückenplanung im Raum Darchau/Neu-Darchau hinweist. Eine Trasse ist nicht festgelegt.

Walter Hirche